Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Verf-2013-13745/5-May

Bearbeiter: Mag. Dr. Christoph Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-11173
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Linz, 12. Februar 2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Containersicherheitsgesetz, das Führerscheingesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Kraftfahrliniengesetz, das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Postmarktgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Amateurfunkgesetz 1998, das Funker-Zeugnisgesetz 1998 sowie das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) geändert werden; Entwurf - Stellungnahme
(Zu GZ BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2013 vom 30. Jänner 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

I. Zur Frage der Zustimmung gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) hinsichtlich der beabsichtigten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das im B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) - nachfolgend B-VG nF - zu Grunde gelegte System ist: Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes knüpft daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle - insbesondere, wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, auch wenn eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers vorgesehen ist - ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Bundesgesetz - in bestimmten Angelegenheiten und unter bestimmten Bedingungen - eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorzusehen.

Einzig für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes - und damit eine Durchbrechung dieses Grundsatzes des dezentralen Rechtsschutzes - verfassungsrechtlich abgesichert (Art. 132 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG nF).

Bundesgesetze, die eine Zuständigkeitsänderung zu Lasten der Verwaltungsgerichte der Länder und damit ein Abgehen von dieser Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (Art. 130 Abs. 2 letzter Satz B-VG nF; Art. 131 Abs. 4 B-VG nF). Für das Zustimmungsverfahren ist Art. 42a B-VG nF maßgeblich.

Bisher ist (mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 [VSt-361/364 vom 25. Oktober 2012]) - mit besonderer Begründung und mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmecharakter - seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung eine Kompetenzverschiebung zum Verwaltungsgericht des Bundes konzediert worden.

Der vorliegende Entwurf sieht im Sinn der obigen Ausführungen eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes im § 20 Abs. 3 erster Satz und § 32a Bundesstraßengesetz 1971, im § 35 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz, im § 13a Straßentunnel-Sicherheitsgesetz sowie im § 78 Abs. 2 und im § 84 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 vor. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass die bei diesen Bestimmungen ins Treffen geführten Begründungen ("bundeseinheitliche Rechtsprechung" [die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist Aufgabe des VwGH], "Komplexität der Verfahren", "Vermeidung von Unsicherheit und Zersplitterung", "Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe auf Grund einheitlicher Judikatur") prima facie nicht zu überzeugen vermögen.

Es darf somit bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass ein weiteres Abgehen von dieser im B-VG vorgenommenen Systementscheidung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und daher eine Zustimmung zur Normierung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der genannten Bestimmungen derzeit nicht ins Auge gefasst wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs (über die unter Punkt I. genannten Bestimmungen hinaus)

1. Zu Art. I Z 3 (§ 16 Abs. 1 letzter Satz Bundesstraßengesetz 1971):

Im Zusammenhang mit Untersuchungen und Vorarbeiten ist gemäß § 16 Abs. 1 letzter Satz gegen Bescheide des Landeshauptmanns über die Zulässigkeit einzelner vorzunehmender Handlungen unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstücks bisher eine Berufung an die zuständige Bundesministerin ausgeschlossen. Durch die geplante Novelle entfällt dieser Satz. Zur Klarstellung wird jedoch angeregt, ähnlich wie im § 20 Abs. 3 zu normieren, dass gegen solche Entscheidungen künftig Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder zulässig sowie eine Beschwerde bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung unzulässig ist.

2. Zu Art. I Z 7 (§ 32b Bundesstraßengesetz 1971):

Diese Bestimmung, wonach die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde bei Bundesstraßenprojekten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses, mit dem Vollzug oder der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann einer Verzögerung der Projektsverwirklichung wirksam vorgebeugt werden.

3. Zu Art. V Z 1 (§ 16 Abs. 6 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996) und Art. VI Z 1 (§ 20 Abs. 7 Güterbeförderungsgesetz):

Nach den hinsichtlich dieser Bestimmungen getroffenen Novellierungsanordnungen "entscheiden über **Berufungen** in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die Verwaltungsgerichte in den Ländern". Hier müsste es statt "Berufungen" jeweils "Beschwerden" lauten. Generell ist bei diesen beiden Bestimmungen jedoch zu hinterfragen, ob diese das künftige Beschwerderecht - im Hinblick auf Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nF, wonach gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet - nicht zu eng formulieren (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. VII Z 1 und 2).

4. Zu Art. XIII Z 1 (§ 55 Abs. 1 Seeschifffahrtsgesetz):

Im § 55 hat auch die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

5. **Zu Art. XV Z 2 (§ 37 Abs. 4 Postmarktgesetz):**
Diese Bestimmung - sowie die zugehörigen Erläuterungen - sprechen von der "Postbehörde **I. Instanz**". Nachdem es künftig keine Postbehörde II. Instanz geben wird, ist diese Diktion zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:
1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.